

SOZIALE DYNAMIK DES SUEZ-KONZERNS
Teil „Beteiligung der Arbeitnehmer am Konzernergebnis“

KONZERNVEREINBARUNG VOM 3. Juli 2007,

nachfolgend die "**Vereinbarung**" genannt,

ZWISCHEN

SUEZ S.A., mit Gesellschaftssitz in 16, rue de la Ville l'Evêque, Paris (75008), und ihren Tochtergesellschaften, die die in Artikel 2-1 der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen, gemeinsam vertreten durch Herrn Gérard Mestrallet in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Suez S.A.,

einerseits,

UND

- **dem Europäischen Betriebsrat, vertreten durch sein Präsidium**

UND

den vertretenen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung, ordnungsgemäß zur Unterzeichnung der Vereinbarung berechtigt, im Einzelnen:

- **Europäischer Gewerkschaftsbund**, vertreten durch Jan Willem Goudriaan, stellvertretender Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsverbands für den öffentlichen Dienst
- **C.F.D.T.**, vertreten durch Bernard Larribaud und Laurent Grolier,
- **C.F.E.-C.G.C.**, vertreten durch Fabrice Amathieu und Joseph Chapeau,
- **C.F.T.C.**, vertreten durch Jacky Rouchouse,
- **C.G.T.**, vertreten durch Yves Montobbio und François Mamet,
- **C.G.T.-F.O.**, vertreten durch Jean-Luc Vignon,
- **Confédération Européenne des Cadres**, vertreten durch Philippe Mangelinckx,

andererseits,

nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**" genannt.

PRÄAMBEL

Im Rahmen der seit mehr als einem Jahr geführten Gespräche zur sozialen Dynamik des SUEZ-Konzerns haben die Arbeitnehmervertreter ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die Basis einer sozialen Mindestabsicherung zu schaffen, die allen Arbeitnehmern innerhalb des Konzerns zugute kommen soll.

Einer der von den Arbeitnehmervertretern als prioritär eingestuften Grundsätze ist die Schaffung eines speziellen finanziellen Motivierungsinstrumentariums innerhalb des Konzerns, das an die Geschäftsentwicklung des Konzerns geknüpft sein und die folgenden Haupteigenschaften besitzen soll:

- (i) Grundlage soll das konsolidierte Ergebnis des SUEZ-Konzerns und nicht das Einzelergebnis der jeweiligen Gesellschaften innerhalb des Konzerns sein.
- (ii) Es soll die bereits bestehenden Vergütungs- und Beteiligungssysteme nicht ersetzen, sondern sie ergänzen.
- (iii) Es soll allen Arbeitnehmern der unter ausschließlicher Kontrolle des SUEZ-Konzerns stehenden Gesellschaften zugute kommen.
- (iv) Die jedes Jahr gewährte Leistung soll jeweils vom rekurrenten Nettoergebnis (Konzernanteil) des SUEZ-Konzerns abhängen.

Angesichts der positiven Geschäftsentwicklung und der soliden finanziellen Situation des SUEZ-Konzerns, hat die Konzernleitung dem Vorhaben für die Schaffung eines solchen Instruments für die Jahre 2007, 2008 und 2009 zugestimmt.

Mit diesem Instrument könnten die Früchte von Wachstum und Entwicklung des SUEZ-Konzerns geteilt werden. Daher sieht die Leitung des SUEZ-Konzerns darin ein Mittel, um die Arbeitnehmer an das Unternehmen zu binden und die künftigen Ergebnisse zu steigern.

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand der Vereinbarung ist es, für die Arbeitnehmer, die die im unten stehenden Artikel 3 („**die Bezugsberechtigten**“) festgelegten Bedingungen erfüllen, ein finanzielles Motivierungsinstrumentarium zu schaffen:

- (i) über dessen Form einmal jährlich von der SUEZ S.A. entschieden werden wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Instrument, je nach Entscheidung der SUEZ S.A., unterschiedlich gestaltet werden kann; es kann in der kostenlosen Ausgabe von Aktien, einer Barauszahlung oder jeder anderen Maßnahme bestehen, wobei eine Kombination mehrerer Formen möglich ist;
- (ii) über dessen Modalitäten zur Verteilung unter den Bezugsberechtigten für jedes der drei betreffenden Jahre einmal jährlich zwischen den Parteien verhandelt wird (zu diesen können im Laufe der Anwendung der Vereinbarung neue Gesellschaften hinzukommen, die die im unten stehenden Artikel 2 festgelegten Bedingungen erfüllen müssen). Bei einem Scheitern der Verhandlungen entscheidet die SUEZ S.A. für das entsprechende Jahr über diese Modalitäten.

Dieses Instrument wird entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung in den Jahren 2007, 2008 und 2009 angewendet.

Um eine für die Bezugsberechtigten vorteilhafte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung zu ermöglichen bzw. die Höhe der von den Bezugsberechtigten zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu begrenzen, ist eine Gewährung des finanziellen Motivierungsinstrumentariums in unterschiedlichen Formen und nach unterschiedlichen Modalitäten in den einzelnen Ländern möglich.

ARTIKEL 2 - GELTUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG

Artikel 2-1: Europäische Union und EFTA

Zum Geltungsbereich der Vereinbarung gehören für jedes der jeweiligen Jahre (2007, 2008 und 2009) diejenigen Gesellschaften, die zum 31. März des jeweiligen Jahres die unter den nachfolgenden Punkten (i) und (ii) definierten Bedingungen erfüllen („**die Verbundenen Gesellschaften**“):

- (i) Sie müssen vollständig zum Konsolidierungskreis des SUEZ-Konzerns gehören oder andernfalls die Bedingungen hierfür gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 (oder jedes anderen etwa als Ersatz oder in Abänderung derselben erlassenen Textes) betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und gemäß den entsprechenden Durchführungsverordnungen erfüllen.
- (ii) Ihr Gesellschaftssitz muss im Staatsgebiet eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der EFTA liegen.

Entsprechend unterliegen diejenigen Verbundenen Gesellschaften, die die oben genannten Bedingungen (i) und (ii) zum 31. März des entsprechenden Jahres nicht mehr erfüllen, für dieses Jahr und gegebenenfalls die folgenden Jahre automatisch nicht mehr dem Geltungsbereich der Vereinbarung.

Artikel 2-2: Außerhalb der Europäischen Union und der EFTA

Zur Information wird hier darauf hingewiesen, dass die SUEZ S.A. für die Arbeitnehmer der Gesellschaften des SUEZ-Konzerns, deren Gesellschaftssitz sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der EFTA befindet und die die unter Punkt (i) des obigen Artikels 2-1 genannten Bedingungen erfüllen, ein ähnliches finanzielles Motivierungsinstrumentarium schaffen wird, dessen Bedingungen und Modalitäten noch festzulegen sind.

ARTIKEL 3 - BEZUGSBERECHTIGTE DES FINANZIELLEN MOTIVIERUNGSSINSTRUMENTARIUMS

Die Bezugsberechtigten des durch die Vereinbarung vorgesehenen finanziellen Motivierungsinstrumentariums in jedem der Jahre 2007, 2008 und 2009 sind diejenigen Personen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) grundlegende Zuteilungsbedingung: Bestehen eines geltenden Arbeitsvertrages mit einer der Verbundenen Gesellschaften zum 30. Juni des jeweiligen Jahres,
- (ii) die von der SUEZ S.A. eventuell vorgesehenen endgültigen Zuteilungsbedingungen, die sich aus der Form des finanziellen Motivierungsinstrumentariums für das entsprechende Jahr ergeben.

ARTIKEL 4 - GESAMTUMFANG DES FINANZIELLEN MOTIVIERUNGSSINSTRUMENTARIUMS

Der Gesamtumfang des finanziellen Motivierungsinstrumentariums, der 2007 an sämtliche Bezugsberechtigte ausgezahlt wird, gleich ob es sich bei diesen um Arbeitnehmer der Verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 2-1 (Europäische Union und EFTA) oder um Arbeitnehmer der Gesellschaften im Sinne von Artikel 2-2 (außerhalb der Europäischen Union und der EFTA) handelt, beträgt ca. 80 Millionen Euro. Diese Leistung wird in Form einer kostenlosen Ausgabe von Aktien der SUEZ S.A. erfolgen.

Es gilt jedoch als vereinbart, dass diese – nur informationshalber gemachte– Angabe nicht Teil der Vereinbarung ist und dem beabsichtigten Umfang sowie der beabsichtigten Form in keinem Fall einen Vereinbarungs- oder Vertragscharakter verleiht. Über Umfang und Form des finanziellen Motivierungsinstrumentariums des Jahres 2007 wird von der SUEZ S.A. bei der Verwaltungsratsitzung am 4. Juli 2007 entschieden.

Für die Jahre 2008 und 2009 wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass der Gesamtumfang des für das jeweilige Jahr auszuzahlenden finanziellen Motivierungsinstrumentariums unter Bezugnahme auf einen Basisbetrag von € 80.000.000, der (i) in einem zur Steigerung des rekurrenten Nettoergebnisses (Konzernanteil) (nachfolgend „RNE-KA“) im Geschäftsjahr 2007 bzw. 2008 gegenüber dem Geschäftsjahr 2006 oder (ii) in einem zur Steigerung der Dividende pro Suez-Aktie (falls diese geringer als (i) ausfällt) identischen Verhältnis erhöht wird, berechnet wird.

Falls das RNE-KA in den Geschäftsjahren 2007 oder 2008 unter dem RNE-KA des Geschäftsjahres 2006 bleibt, dabei jedoch das RNE-KA des Geschäftsjahres 2005 übersteigt, wird der Gesamtbetrag des 2008 bzw. 2009 auszuzahlenden finanziellen Motivierungsinstrumentariums nach der folgenden Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{€ } 80.000.000 \times [\text{RNE}2007 - \text{RNE}2005]/[\text{RNE}2006 - \text{RNE}2005] \text{ für das Geschäftsjahr 2008} \\ & \text{€ } 80.000.000 \times [\text{RNE}2008 - \text{RNE}2005]/[\text{RNE}2006 - \text{RNE}2005] \text{ für das Geschäftsjahr 2009} \end{aligned}$$

Zwischen den Parteien wird jedoch ausdrücklich vereinbart, dass für die Jahre 2008 oder 2009 kein finanzielles Motivierungsinstrumentarium auszuzahlen ist, falls das RNE-KE in den Geschäftsjahren 2007 oder 2008 unter dem RNE-KA des Geschäftsjahres 2005 bleibt.

Für die Zwecke der im vorliegenden Artikel beschriebenen Berechnungen werden als Teil des Suez-Konzerns alle diejenigen Unternehmen verstanden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 (oder jedes anderen etwa als Ersatz oder in Abänderung derselben erlassenen Textes) betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und gemäß den entsprechenden Durchführungsverordnungen zum Konsolidierungskreis der SUEZ S.A. gehören.

Schließlich wird noch einmal darauf hingewiesen, dass über die Form des finanziellen Motivierungsinstrumentariums für die Jahre 2007, 2008 und 2009 in jedem Fall die SUEZ S.A. entscheidet.

ARTIKEL 5 - MODALITÄTEN FÜR DIE VERTEILUNG UNTER DEN BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Verteilung des finanziellen Motivierungsinstrumentariums kann:

- (a) in jeweils gleicher Höhe,
- (b) proportional zur Betriebszugehörigkeit innerhalb des Geschäftsjahres,
- (c) proportional zu den Löhnen und Gehältern oder
- (d) unter gemeinsamer Berücksichtigung aller dieser Kriterien erfolgen.

Für das Jahr 2007 vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Gesamtumfang des finanziellen Motivierungsinstrumentariums in jeweils gleicher Höhe unter den Bezugsberechtigten ausgeschüttet wird.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Auswahl der für die Jahre 2008 und 2009 anzuwendenden Verteilungsmodalitäten in keiner Weise von der Entscheidung über die Verteilungsmodalität für das Jahr 2007 beeinträchtigt wird.

ARTIKEL 6 - ÜBERWACHUNG DER VEREINBARUNG

Die Vertreter des Europäischen Betriebsrats des SUEZ-Konzerns („EBR“) werden über das Präsidium des EBR mit der Überwachung der Vereinbarung betraut.

Für die Zwecke der Anwendung der Vereinbarung und insbesondere bei Änderung einer ihrer Modalitäten können weitere Mitglieder mit dieser Überwachung beauftragt werden.

ARTIKEL 7 - AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG

Angesichts der Tatsache, dass die vorliegende Vereinbarung in mehrere Sprachen übersetzt wird, gilt allein die in französischer Sprache verfasste Version (unterzeichnete Version) als verbindlich zwischen den unterzeichnenden Parteien. Fragen zur Auslegung der vorliegenden Vereinbarung fallen in die alleinige Zuständigkeit des oben genannten Überwachungsausschusses.

Die Vereinbarung kann gemäß den geltenden Bestimmungen des französischen Arbeitsgesetzbuchs geändert werden.

ARTIKEL 8 - INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung tritt am Folgetag ihrer Hinterlegung bei der DDTE Paris und der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Paris in Kraft.

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von drei (3) Jahren, vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009, geschlossen und verlängert sich nicht stillschweigend.

Nach Ablauf dieses Zeitraums verliert die Vereinbarung ihre Wirkung.

ARTIKEL 9 - HINTERLEGUNG DER VEREINBARUNG UND WEITERE EVENTUELLE FORMALITÄTEN

Gemäß Artikel L. 132-10 des französischen Arbeitsgesetzbuchs wird die Vereinbarung bei der Departementbehörde für Arbeit und Beschäftigung ("**DDTE**") Paris und der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Paris hinterlegt.

Gegebenenfalls müssen die Verbundenen Gesellschaften darüber hinaus die übrigen gemäß geltendem lokalen Recht eventuell notwendigen Formalitäten erfüllen und ihre Einhaltung sicherstellen.

Unterzeichnet in 10 Ausfertigungen,

Paris, 3. Juli 2007

Für die SUEZ S.A. und ihre Tochtergesellschaften, die die in Artikel 2-1 der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen,

Gérard Mestrallet

Für den Europäischen Gewerkschaftsbund

Jan Willem GOUDRIAAN

Für die **C.F.D.T.**,

Bernard LARRIBAUD

Laurent GROLIER

Für die **C.F.E-C.G.C.**,

Fabrice AMATHIEU

Joseph CHAPEAU

Für die **C.F.T.C.**,

Jacky ROUCHOUSE

Für die **C.G.T.**,

Yves MONTOBBIO

François MAMET

Für die **C.G.T.-F.O.**,

Jean-Luc VIGNON

Für die **Confédération Européenne des Cadres**

Philippe MANGELINCKX,

Für den Europäischen Betriebsrat

Das Präsidium

Bernard LARRIBAUD
Sekretär

José BOULANGER
Stellvertretender Sekretär

Henk AALBERS
Stellvertretender Sekretär

Henk HUMMELMAN
Stellvertretender Sekretär

Knut OTTER
Stellvertretender Sekretär

Jordi REQUENA FERRANDO
Stellvertretender Sekretär

Yves MONTOBBIO
Stellvertretender Sekretär

ANLAGE 1 – NUR ZUR INFORMATION – JAHR 2007

Zweck dieser Anlage 1 ist es, Höhe und Form des finanziellen Motivierungsinstrumentariums zu beschreiben, das die SUEZ S.A. im Jahre 2007 umzusetzen plant. Darüber soll bei der am 4. Juli 2007 stattfindenden Verwaltungsratssitzung der SUEZ S.A. Beschluss gefasst werden.

Es wird jedoch festgehalten, dass diese rein informative Anlage nicht Bestandteil der Vereinbarung ist und der geplanten Höhe und Form keinerlei Vertrags- oder Vereinbarungscharakter verleiht.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über die Festlegung von Höhe und Form des finanziellen Motivierungsinstrumentariums für 2007 in jedem Fall der Verwaltungsrat der SUEZ S.A. Beschluss zu fassen hat.

Instrumentarium 2007 in Form einer kostenlosen Zuteilung von Aktien der SUEZ S.A.

Für 2007 würde das finanzielle Motivierungsinstrumentarium die Form einer kostenlosen Zuteilung von Aktien aufweisen, welche im Jahre 2007 in einer Gesamthöhe von ca. 80.000.000 EUR (achtzig Millionen Euro) - ca. 2.000.000 (zwei Millionen) Aktien der SUEZ S.A. - vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat der SUEZ S.A. bei der am 4. Juli 2007 stattfindenden Sitzung zu erteilenden Genehmigung, erfolgen würde („**Instrumentarium 2007**“).

Dieser Gesamtbetrag ist in der globalen Genehmigung inbegriffen, die dem Verwaltungsrat am 4. Mai 2007 von der Hauptversammlung gemäß Beschluss 14 erteilt wurde.

Von der geplanten kostenlosen Zuteilung von Aktien der SUEZ S.A. wären insgesamt ca. 143.000 Bezugsberechtigte betroffen, unabhängig davon, ob sie bei den Verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 2-1 (EU- und EFTA-Länder) oder bei den Gesellschaften gemäß Artikel 2-2 (außerhalb der EU- und EFTA-Länder) beschäftigt sind. Damit würden auf jeden Bezugsberechtigten durchschnittlich 14 Aktien entfallen.

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Instrumentariums 2007:

Es wird festgehalten, dass sich die Umsetzung des Instrumentariums 2007 aus steuer- und sozialrechtlichen Gründen für die Arbeitnehmer der SUEZ S.A. und ihrer französischen Tochtergesellschaften einerseits und die Arbeitnehmer ihrer nichtfranzösischen Tochtergesellschaften andererseits unterschiedlich gestalten würde. Für die kostenlose Zuteilung von Aktien gelten nämlich in Frankreich sehr strenge steuer- und sozialrechtliche Bestimmungen (so sind insbesondere für den Erwerb und die Beibehaltung Mindestzeiträume von 2 Jahren vorgesehen). Die Anwendung des gleichen Systems auf die im Ausland ansässigen Arbeitnehmer hätte negative Auswirkungen (unmittelbar nach Ablauf des Erwerbszeitraums besteht insbesondere die Pflicht zur Entrichtung von Einkommensteuer und Sozialabgaben, während die Aktien vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nicht veräußert werden dürfen).

Die nachstehend beschriebenen Zuteilungsmodalitäten des Instrumentariums 2007 werden dem Verwaltungsrat bei der am 4. Juli 2007 stattfindenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

1. ERWERBS- UND BEIBEHALTUNGSZEITRAUM

1.1 Frankreich

1.1.1 Zeitpunkt der ersten Zuteilung

16. Juli 2007

1.1.2 Zeitraum für den Erwerb der Rechte auf kostenlose Zuteilung von Aktien der SUEZ S.A.:

2 Jahre ab dem 16. Juli 2007, also bis zum 16. Juli 2009 (Erwerbszeitraum)

1.1.3 Stichtag für den endgültigen Erwerb der kostenlosen Aktien der SUEZ S.A., vorbehaltlich der Erfüllung der in nachstehendem Punkt 2 festgelegten Bedingungen:

16. Juli 2009 (kein Dividendenanspruch vor diesem Zeitpunkt)

1.1.4 Zeitraum für die Beibehaltung der kostenlos zugeteilten Aktien:

2 Jahre ab dem 16. Juli 2009, also bis zum 16. Juli 2011 (Beibehaltungszeitraum der Aktien)

Es wird festgehalten, dass für den Fall, dass ein Bezugsberechtigter die ihm kostenlos zugeteilten Aktien bei Ablauf des zweijährigen Erwerbszeitraums unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften auf einen Unternehmenssparvertrag einzahlt, diese Aktien erst nach Ablauf von mindestens 5 (fünf) Jahren ab Einzahlung auf den Sparvertrag frei verfügbar sind, außer die Sperre wird gegebenenfalls nach Maßgabe des Arbeitsgesetzbuches (Code du Travail) vorzeitig aufgehoben.

1.2. Außerhalb von Frankreich

Unverbindlich wird ein Erwerbszeitraum von 4 Jahren angegeben. Einen Beibehaltungszeitraum soll es nicht geben.

Die kostenlosen Aktien der SUEZ S.A. würden somit am 16. Juli 2011 endgültig zugeteilt werden (kein Dividendenanspruch vor diesem Zeitpunkt).

Die geltende Variante würde unter Berücksichtigung der für die Arbeitnehmer örtlich geltenden steuer- und/oder sozialrechtlichen Vorschriften festgelegt werden. Sie könnte also länderweise unterschiedlich sein, damit die Arbeitnehmer gegebenenfalls in den Genuss eines günstigeren Systems kommen.

2.. ZUTEILUNGSBEDINGUNGEN FÜR FRANKREICH UND DIE ÜBRIGEN LÄNDER

2.1 Anfängliche Bedingung

Am 30. Juni 2007 muss ein Arbeitsvertrag mit einer Verbundenen Gesellschaft oder einer von Artikel 2-2 der Vereinbarung erfassten Gesellschaft bestehen.

2.2 Endgültige Bedingungen

Die kostenlosen Aktien würden den betroffenen Arbeitnehmern am Tag der endgültigen Zuteilung (am 16. Juli 2009 in Frankreich bzw. - unverbindlich – am 16. Juli 2011 in den übrigen Ländern) nur dann übergeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

2.2.1 Leistungsbedingung

Die Rendite des eingesetzten Kapitals (ROCE) des Suez-Konzerns muss für das Geschäftsjahr 2008 bei gleich bleibendem Konsolidierungskreis mindestens den gewogenen Durchschnittskapitalkosten (WACC) zuzüglich 3 % (drei Prozent) entsprechen. Falls es zu Geschäften kommt, durch die sich das Finanzprofil von Suez entscheidend ändert, wird der ROCE 2008 unter Berücksichtigung des korrigierten Konsolidierungskreises bewertet.

2.2.2 Zugehörigkeitsbedingung

a) Am Tag der endgültigen Zuteilung muss ein Arbeitsvertrag bestehen mit:

- (i) der Verbundenen Gesellschaft oder der Gesellschaft, die die in Artikel 2-2 der Vereinbarung genannten Bedingungen erfüllt und die den betroffenen Arbeitnehmer bereits am 30. Juni 2007 beschäftigt hat (unabhängig davon, ob diese Gesellschaft am Tag der endgültigen Zuteilung noch in den Geltungsbereich der Vereinbarung fällt oder nicht – wurde die Gesellschaft auf einen nicht zum SUEZ-Konzern gehörenden Übernehmer übertragen, verpflichtet sich die SUEZ S.A. sich nach besten Kräften darum zu bemühen, mit dem Übernehmer die Beibehaltung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer der übertragenen Gesellschaft auszuhandeln), oder
- (ii) einer anderen Gesellschaft, die zum Zeitpunkt, als der betroffene Arbeitnehmer zu dieser Gesellschaft als neuen Arbeitgeber wechselte, aufgrund der Vollkonsolidierung des SUEZ-Konzerns gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und der entsprechenden Durchführungsverordnungen, zum Konsolidierungskreis gehörte, oder

oder

- b) es muss zum Zeitpunkt der endgültigen Zuteilung ein Arbeitsvertrag mit einer der Bedingungen (i) oder (ii) erfüllenden Gesellschaft bestanden haben, der jedoch aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand, einer Auflösung des Arbeitsvertrags wegen Invalidität oder Entlassung aus anderen Gründen als einem den Arbeitnehmer treffenden Verschulden nicht mehr besteht.

2.2.3 Vorzeitige Aufhebung der Sperre

Bei Tod oder Invalidität des betroffenen Arbeitnehmers während des Erwerbszeitraums sind im Todesfall seine Erben bzw. ist im Invaliditätsfall er selbst berechtigt, die Zuteilung der kostenlosen Aktien binnen 6 (sechs) Monaten ab

- (i) Feststellung der Erfüllung der Leistungsbedingung und
- (ii) dem Tod bzw. der Feststellung der Invalidität